

**Stadt Schwentimental**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Beratungsart:</b>	<b>X</b>	<b>öffentlich</b>		<b>nicht öffentlich</b>
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nr.:</b>	<b>211/2013</b>	<b>Datum:</b>	<b>18.11.2013</b>
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Nr.</b>	<b>-</b>	<b>Stadtvertretung/ Fachausschuss</b>	<b>Sitzungstag</b>
1		<b>Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales</b>	
2	x	<b>Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften</b>	<b>25.11.2013</b>
3		<b>Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen</b>	
4		<b>Ausschuss für Bauwesen</b>	
5	x	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen</b>	<b>03.12.2013</b>
6	x	<b>Hauptausschuss</b>	<b>09.12.2013</b>
7	x	<b>Stadtvertretung</b>	<b>12.12.2013</b>

<b>Schluss- und Mitzeichnungen:</b>		
gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP:**

**Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule**  
**Hier : Organisatorische Verbindung**

**Anlage : 1**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental hatte in ihrer Sitzung am 04.11.2013 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass eine organisatorische Verbindung der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule mit der Grund- und Regionalschule am Selenter See zum Schuljahr 2014/2015 angestrebt wird. Die Verwaltung wurde gebeten, die Verhandlungen mit allen Beteiligten weiter voranzutreiben und einen Vertragsentwurf abzustimmen. Auf die Vorlage 166/2013 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Verbindung entworfen, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. Diesem Entwurf hat der Schulausschuss des Amtes Selent/Schlesien in seiner Sitzung am 14.11.2013 einstimmig zugestimmt. Am 20.11.2013 wird sich der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesien hiermit befassen; auch hier gilt eine Zustimmung als wahrscheinlich.

Dieser Vertrag, der auch mit dem Schulrat einvernehmlich abgestimmt ist, wird vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 60 Abs.1 des Schulgesetzes geschlossen. Einen entsprechenden Antrag wird die Verwaltung noch in diesem Jahr nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Stadtvertretung stellen. Das pädagogische Konzept, welches von den Schulen noch erstellt werden muss, kann nach Auskunft des Schulrates nachgereicht werden.

**3. Lösungsvorschlag:**

siehe Beschlussempfehlung

**4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine. Gem. § 4 des Vertrages tragen die Stadt Schwentinental und das Amt Selent/Schlesien sämtliche Kosten für ihre jeweiligen Standorte allein.

**5. Beschlussempfehlung:**

**Dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Verbindung der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule und der Schule am Selenter See ( Grund- und Regionalschule ) gem. § 60 Abs.3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird zugestimmt.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Bildungsministerium zu stellen.**

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

**Zwischen der Stadt Schwentimental, vertreten durch ....**

und

**dem Amt Selent/Schlesien, vertreten durch ...**

wird der folgende

**öffentlich-rechtliche Vertrag über die organisatorische Verbindung der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule und der „Schule am Selent See“ (Grund- und Regionalschule) gemäß § 60 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geschlossen:**

### **Präambel**

Für den Fortbestand der Sekundarstufe I ist nach der geltenden „Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlich allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) die Mindestschülerzahl auf 240 Schüler festgesetzt. Da die Sekundarstufe I in Selent aufgrund der sinkenden Schülerzahlen die vorgenannte Mindestschülerzahlen nicht mehr erreicht, wird zur Sicherung des Schulstandortes Selent die folgende Vereinbarung zwischen der Stadt Schwentimental und dem Amt Selent/Schlesien getroffen:

### **§ 1**

#### **Organisatorische Verbindung und Trägerschaft**

Die Stadt Schwentimental ist Träger der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule in Schwentimental. Das Amt Selent/Schlesien ist Träger der „Schule am Selenter See“ (Grund- und Regionalschule).

Die beiden Schulen werden zu einer Schule im Rechtssinne gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes organisatorisch verbunden. Hauptstelle der neu entstehenden Schule ist der Schulstandort in Schwentimental. Der Schulstandort in Selent bleibt als Außenstelle erhalten.

Mit der organisatorischen Verbindung sind die Stadt Schwentimental und das Amt Selent/Schlesien Träger der neu entstandenen Schule mit den Standorten in Schwentimental und Selent.

Die Eigentumsverhältnisse an den Schulgebäuden, den Außenanlagen und den sonstigen Gegenständen des Schulvermögens bleiben von der organisatorischen Verbindung unberührt.

## **§ 2**

### **Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben**

- (1) Die Stadt Schwentimental übernimmt die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben für die neu entstehende Schule gem. § 56 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten für die jeweiligen Standorte unberührt. Das Weitere regeln §§ 3 bis 6 dieser Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Sach- und Personalkosten**

- (1) Das Amt Selent/Schlesien ist verpflichtet, der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich die Schulgebäude, die Außenanlagen und die sonstigen Gegenstände des Schulvermögens der Außenstelle Selent für einen ordnungsgemäßen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Baumängel, die die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebes unmöglich machen, sind vom Amt jeweils unverzüglich zu beseitigen. Das Amt erfüllt weiterhin den Personal- und Sachbedarf und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen für den Schulstandort Selent.
- (2) Das beim Amt Selent/Schlesien für den Schulbetrieb eingesetzte Personal bleibt in seinem bisherigen Arbeitsverhältnis.

## **§ 4**

### **Schulbetrieb/Kosten**

- (1) Die Stadt Schwentimental und das Amt Selent/Schlesien tragen sämtliche Kosten im Sinne des Schulgesetzes für ihre jeweiligen Standorte allein.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben werden jeweils in den Haushaltsplänen der beiden Vertragspartner ausgewiesen und von Ihnen selbst getragen.
- (3) Die gemeinsame Verwendung von Lehr- und Lernmitteln sowie etwaiger Ausrüstungsgegenstände sind gegenseitig gestattet und in der Verantwortung der Schulleitung gegeben. Soweit noch nicht geschehen, sind die Lehr- und Lernmittel sowie Ausrüstungsgegenstände nach den bisherigen Schulstandorten – auch künftig – nachvollziehbar zu kennzeichnen.

## **§ 5**

### **Beschulung/Schullastenausgleich**

- (1) Die jeweiligen Schullastenausgleichsbeträge werden für jeden Schulstandort separat ermittelt und von den beiden Vertragsparteien für ihre Schulstandorte eigenständig erhoben und abgerechnet.
- (2) Einer wechselseitigen Beschulung der Schülerinnen und Schüler wird durch diese Vereinbarung im Vorwege zugestimmt. Mit dieser Regelung ist jedoch kein Verzicht auf die Erhebung bzw. Zahlung von Schulkostenbeiträgen gemäß den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen verbunden. Ein weiterer Ausgleich von Verwaltungskosten untereinander findet nicht statt.

## **§ 6**

### **Schülerbeförderungskosten**

Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Plön in der jeweils geltenden Fassung werden durch die Vertragsparteien für die Schülerinnen und Schüler getragen, die die jeweiligen Schulstandorte besuchen.

## **§ 7**

### **Innere Schulangelegenheiten/Schulaufsicht**

- (1) Die organisatorische Verbindung der beiden Schulen in Schwentimental und Selent hat im rechtlichen Sinne das Entstehen einer neuen Schule zum Ergebnis. Die neue Schule hat somit eine gemeinsame Schulkonferenz, einen Schulelternbeirat und ein Schulprogramm.
- (2) Die vom Schulträger nach § 38 Abs. 2 Schulgesetz in den Schulleiterwahlausschuss zu entsendenden Mitglieder sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Vertragspartner zum Zeitpunkt der anstehenden Wahl von diesen zu bestimmen.
- (3) Die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Mitwirkung der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## **§ 8**

### **Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schuljahresende kündigen. Ohne Kündigung endet dieser Vertrag, wenn der Schulstandort eines Vertragspartners geschlossen wird.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 9****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.
- (3) Sollten ergänzende Bestimmungen zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 10****Genehmigungsvorbehalt**

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 60 Abs. 1 des Schulgesetzes geschlossen.

Schwentinental, den

Selent, den

---

Bürgermeisterin

---

Amtsvorsteherin